

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de mycologie
Herausgeber: Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde
Band: 24 (1946)
Heft: 9

Artikel: Der amtliche Pilzkontrolleur im Lichte des neuen Schweizerischen Strafgesetzbuches
Autor: Schatzmann, L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-934037>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE ZEITSCHRIFT FÜR PILZKUNDE

BULLETIN SUISSE DE MYCOLOGIE

Offizielles Organ des Verbandes Schweizerischer Vereine für Pilzkunde und
der Vapko, Vereinigung der amtlichen Pilzkontrollorgane der Schweiz

Organe officiel de l'Union des sociétés suisses de mycologie et de la Vapko,
association des organes officiels de contrôle des champignons de la Suisse

Redaktion: Otto Schmid, Wallisellen, Gartenheimstraße 11. *Druck und Verlag:* Benteli AG., Buchdruckerei, Bern-Bümpliz, Telephon 4 61 91, Postcheck III 321. *Abonnementspreise:* Schweiz Fr. 6.—, Ausland Fr. 8.50. Einzelnummer 60 Rp. Für Vereinsmitglieder gratis. *Insertionspreise:* 1 Seite Fr. 70.—, 1/2 Seite Fr. 38.—, 1/4 Seite Fr. 20.—, 1/8 Seite Fr. 11.—, 1/16 Seite Fr. 6.—. *Adressänderungen* melden Vereinsvorstände bis zum 3. des Monats an Bombardelli Natale, Untere Briggerstraße 9, Winterthur-Töb. — *Nachdruck auch auszugsweise ohne ausdrückliche Bewilligung der Redaktion verboten*

24. Jahrgang — Bern-Bümpliz, 15. September — Heft 9

Der amtliche Pilzkontrolleur im Lichte des neuen Schweizerischen Strafgesetzbuches

Vortrag von Dr. L. Schatzmann an der Vapko-Delegiertenversammlung vom 23. September 1945

Das neue Schweizerische Strafgesetzbuch hat in seinem 18. Titel die strafbaren Handlungen gegen die Amts- und Berufspflicht in den Art. 312–322 untergebracht.

Wir haben im neuen Gesetz keinen allgemeinen Tatbestand der Amtspflichtverletzung mehr, wie im alten Bundesstrafgesetz in Art. 53, lit. *f*. Es sind nur einzelne Arten besonders wichtiger Amtspflichtverletzungen als strafbar erklärt worden. Dies wohl mit Recht. Der Gesetzgeber weist darauf hin, daß es den Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden obliege, durch Vorschriften in einem allumfassenden Disziplinarrecht die Erfüllung der Amtspflicht zu erzwingen. Von diesem Rechtsgebiet werde ich im Anschluß zu meinen Erläuterungen zu den neuen Strafrechtsbestimmungen noch einige Ausführungen machen.

Täter einer strafbaren Handlung gegen die Amtspflicht kann nur die im Gesetz genannte Person sein. In unseren Fällen also ein Beamter. Unter Beamten sind verstanden die Beamten und Angestellten einer öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege. Bei diesen Verhältnissen (Anstellung durch Beschluß, Verfügung oder Vertrag), muß es sich immer wieder um öffentlich-rechtliche Verhältnisse des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden handeln. Im Einzelfalle wird man immer das geltende Verwaltungsrecht des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden konsultieren, um festzustellen, ob es sich um einen Beamten im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches handelt. Dieser Frage kommt bei der Anstellung des amtlichen Pilzkontrolleurs erhebliche Bedeutung zu. Die Beamtenqualität kommt ihm nur zu, wenn er zu seiner zuständigen Behörde in einem öffentlichen Anstellungsverhältnis steht. Die kantonalen zuständigen Behörden

wie auch die örtlichen Gesundheitsbehörden werden gut daran tun, die Anstellungsverhältnisse mit ihren amtlichen Pilzkontrolleuren klarzustellen, damit die Verantwortlichkeiten auf beiden Seiten festgehalten sind.

Und nun zu den einzelnen hier interessierenden Strafbestimmungen.

Artikel 312 umschreibt den Amtsmißbrauch in folgender Weise: Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt mißbrauchen, um sich oder einem anderen einen unrechtmäßigen Vorteil zu verschaffen oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, werden mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder mit Gefängnis bestraft. Auf den amtlichen Pilzkontrolleur angewandt, könnte z. B. der unrechtmäßige Vorteil in der Entgegennahme von Geschenken liegen, aber auch das Versprechen einer Anstellung oder irgend ein anderer Vorteil würde genügen, wenn er um dieses Vorteils willen seine Kontrollpflicht unterläßt. Das Zufügen eines Nachteiles kann in der Verweigerung der Kontrolle liegen.

Artikel 313 handelt von der Gebührenüberforderung. Er bestimmt: Ein Beamter, der in gewinnsüchtiger Absicht, Taxen, Gebühren oder Vergütungen erhebt, die nicht geschuldet werden oder die gesetzlichen Ansätze überschreiten, wird mit Gefängnis oder Buße bestraft. Es ist wohl überall üblich, daß die Pilzkontrollscheine gebührenpflichtig sind. Es ist Sache der zuständigen Behörden, eine einwandfreie Gebührenordnung zu erlassen. Ist der Bezug des Kontrollscheines gebührenfrei und der Kontrolleur verlangt dennoch eine Gebühr, so ist Gewinnsucht des Kontrolleurs anzunehmen und derselbe angemessen zu bestrafen. Das Überfordern über die angesetzten Taxen hinaus wird in der Mehrzahl der Fälle strafbar sein, insbesondere ergibt sich die Gewinnsucht, wenn der Kontrolleur die Taxen abzuliefern hat und die Mehrbeträge für sich behält. Sie ist natürlich auch gegeben, wo der Kontrolleur berechtigt ist, diese Gebühren als Sporteln, d. h. als Entgelt für seine Arbeit zu behalten. Selbstverständlich gibt es auch hier Grenzfälle. Wenn z. B. die Taxen nach Gewichten der Kontrollware abgestuft sind, wird bei geringen Differenzen nicht von einer strafbaren Handlung gesprochen werden können. Doch sollen solche Aufrundungen nicht zur Übung werden, sonst ergibt sich der Tatbestand des fortgesetzten Vergehens und muß bestraft werden.

Artikel 315 betrifft die sogenannte passive Beamtenbestechung. Er lautet: Mitglieder einer Behörde, Beamte, zur Ausübung des Richteramtes berufene Personen, Schiedsrichter, amtlich bestellte Sachverständige, Übersetzer oder Dolmetscher, die für eine künftige, pflichtwidrige Amtshandlung ein Geschenk oder einen andern ihnen nicht gebührenden Vorteil fordern, annehmen oder sich versprechen lassen, werden mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis bestraft. Hat der Täter infolge der Bestechung die Amtspflicht verletzt, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Monat.

Die aktive Bestechung begeht der Außenstehende, der das Geschenk oder andern Vorteil dem Beamten anbietet, um ihn zu einer pflichtwidrigen Amtshandlung zu verleiten. Auch sie ist gemäß Art. 288 mit Gefängnis und Buße strafbar.

Die Unbestechlichkeit der Behörden und Beamten stellt einen der wichtigsten Pfeiler jedes Staatswesens dar. Ein Staat, der Bestechung seiner Beamten stillschweigend duldet, schaufelt sich selbst das Grab. Die erbetene Amtshandlung

selbst braucht nicht strafbar zu sein, sie muß nur mit der Amtspflicht im Widerspruch stehen, was insbesondere dann zutrifft, wenn sie nach den vorliegenden Umständen ungerechtfertigt ist.

Ein Beispiel: Ein Kontrolleur verrät einem Händler die Zeit und den Ort seiner Kontrolle, damit sich derselbe der gebührenpflichtigen Kontrolle entziehen kann. Die Bestechung braucht nicht nur in Geld zu erfolgen, sie kann auch in andern Vergünstigungen materieller oder ideeller Natur bestehen. Wichtig ist auch, daß der Kontrollbeamte in bestimmten Fällen als Schiedsrichter tätig sein kann und nicht nur als Sachverständiger. Der Täter muß im Gegensatz zu Art. 316 eine künftige, **pflichtwidrige** Amtshandlung begehen.

Artikel 316 schreibt nämlich vor, daß Mitglieder einer Behörde, Beamte, zur Ausübung des Richteramtes berufene Personen, Schiedsrichter, amtlich bestellte Sachverständige, Übersetzer oder Dolmetscher, die für eine künftige, **nicht pflichtwidrige** Amtshandlung ein Geschenk usw. fordern, annehmen oder versprechen lassen, werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Buße bestraft. Also nicht nur die passive Bestechung sondern auch das Geschenkeannehmen für künftige Amtshandlungen, die durchaus in Ordnung sind, ist strafbar. Es ist ein gutes Zeichen für unsern Staat, wenn er in dieser Weise auf Sauberkeit in seinem Beamtenstab sieht und Wert legt.

Endlich ist der Straftatbestand des **Artikel 317** betreffend Urkundenfälschung zu erwähnen. Er lautet:

1. Beamte oder Personen öffentlichen Glaubens, die vorsätzlich eine Urkunde fälschen oder verfälschen oder die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unwahren Urkunde benützen,

Beamte oder Personen öffentlichen Glaubens, die vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkunden, namentlich eine falsche Unterschrift oder ein falsches Handzeichen oder eine unrichtige Abschrift beglaubigen, werden mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Buße. Die Handlung ist entweder eine Urkundenfälschung oder eine Falschbeurkundung. Sie besteht darin, daß die Urkundperson eine unrichtige Tatsache verurkundet. Dies ist für den amtlichen Pilzkontrolleur von großer Bedeutung. Ihm anvertraut die ihn bestellende Behörde diese wichtige Handlung der richtigen Beurkundung, die über Leben und Tod entscheiden kann. Hier ist die ernste Verantwortung ihres Amtes festgelegt. Denken sie auch daran, daß sie in Idealkonkurrenz zu dieser Strafbestimmung durch die Bestimmungen über Körperverletzung oder sogar über Körperverletzung mit tödlichem Ausgang bedroht sind.

Ich habe zu Beginn meiner Ausführungen erklärt, daß der Gesetzgeber es den Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden überlassen müsse, durch Disziplinarvorschriften die Amtspflichterfüllung zu erzwingen. Es ist sicherlich von großem Vorteil für die Behörden, wenn sie die amtlichen Pilzkontrolleure in ein öffentliches Dienstverhältnis aufnehmen und sie dem Disziplinarrecht des Verwaltungspersonals unterstellen, um damit allem pflichtwidrigen Verhalten auch in Bagatellsachen begegnen zu können.

Wenn ich Ihnen die Hölle etwas heiß gemacht habe, so geschah dies nicht um

Furcht einzujagen, sondern um Ihnen den Ernst Ihrer Aufgabe vor Augen zu führen und Ihnen zu zeigen, welche hohen Anforderungen an einen Beamten in einem sauberen Staate, wie die Schweizerische Eidgenossenschaft ist, gestellt werden.

Auricularia sambucina Martin (Judasohr)

Zu den im Artikel von J. Peter, Chur, gewünschten Angaben über den Standort

Im Tessin, besonders in den Grenzgebieten der Bezirke Malcantone, Lugano und Mendrisiotto (Sottoceneri) ist das «Judasohr» überall verbreitet. Diese parasitäre Art kommt bei uns auf verschiedenen Laubhölzern vor, besonders auf *Sambucus nigra* L. Holunderstämmen oder deren Stauden, die davon beschädigt oder zum Absterben gebracht werden und die Entwicklung des schneeweißen *Corticium Sambuci* (Pers) Fr. erleichtern.

Bei sehr günstiger Witterung, wie sie diesen Frühling über herrschte, wurde das «Judasohr» auch in Capolago und Chiasso auf alten Stämmen des Ahorn *Acer negundo* gefunden. In Chiasso, ganz in der Nähe des «Grotto della Giovannina» auf dem Weg nach Pedrinato, existiert eine alte, zum Teil abgestorbene Zaunecke, bestehend aus: Holunder (*Sambucus nigra*), Syrischer Eibisch (*Hibiscus syriacus*), dreidornige Gleditschie (*Gleditschia triacanthus*) und falschen Akazien (*Robinia pseudacacia*). Die abgestorbenen Teile dieser Buschpflanzen waren im Frühling – teils mehr, teils weniger – von Judasohrpilzen gleicher Art garniert. An der schweizerisch-italienischen Grenze zwischen Pizzamiglio-Roggiana (Vacallo) und von dort bis Vacallo-Dorf, wie auch von Vacallo bis Fontanella di Morbio-Inferiore und von da hinüber bis nach Morbio-Superiore, wurden da und dort zum Schutze der Weinreben seit vielen Jahren den Straßendämmen entlang verschiedenartige Buschzäune angelegt, in der Hauptsache folgende Buschhölzer: Weißdorn (*Crataegus monogina* und *C. oxyacantha*); falsche Akazien (*Robinia pseudacacia*); Goldregen (*Laburnum anagyroides*), deren abgestorbene Zweige auch von *Cucurbitaria laburni* Pers. befallen sind; Hornstrauch (*Cornus mas* und *C. sanguinea*); Maulbeer (*Morus alba* und *M. nigra*); Schlehe (*Prunus spinosa*) und Feigenbaum (*Ficus carica*). Von diesen zum Teil abgestorbenen Pflanzenstauden waren im vorigen Frühling ebenfalls viele mit zahlreichen Fruchtkörpern der *Auricularia sambucina* bedeckt. Zudem war die Rinde der Stämme oder Stauden noch dicht bedeckt mit anfänglich rundlichen, fast kugeligen, dann verflachten, fleischigen, fast gallertartigen roten Fruchtkörperchen (*Sporodochiis verruciformis*) von *Tubercularia vulgaris* Tode, Konidienform von *Nectria cinnabarina* Tode, welche am Holz eine Nekrose verursacht. Übrigens waren, da und dort zerstreut, noch folgende Buschpflanzen als Zaungewächse vorhanden, ohne jedoch Spuren des «Judasohres» aufzuweisen. Schneeball (*Viburnum lantana*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Haselnuß (*Corylus avellana*), an denen die meisten abgestorbenen Teile mit *Hypoxylon fuscum* (Pers.) befallen waren. Ferner Waldrebe (*Clematis vitalba*), Hopfen (*Humulus lupulus*), Rosen (*Rosa canina* und *R. arvensis*), wovon verschiedene von Stengelgallen befallen, erzeugt durch Rosengallwespen (*Rhodites rosae* L.). Dann Brombeeren, Rubus-Arten und Abarten, deren Zweige von *Hypoderma virgultorum* D.C. f. *Rubi* (Pers.) befallen waren.